

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.2023

Geschäftszahl

Ra 2020/16/0170

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/17/0086 E 26. April 1996 RS 1

Stammrechtssatz

Fehlt in der Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde und enthält die Ausfertigung auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, von welcher Behörde die Erledigung ausgeht, so liegt keine wirksame amtliche Erledigung vor (Hinweis E 29.1.1991, 90/14/00112 zu § 96 BAO).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020160170.L02